

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ochsenhausen am 26. Juli 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Ochsenhausen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche

Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine besondere Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, gilt die allgemeine Verwaltungsgebühr.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5 Euro.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Ochsenhausen erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der

tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 04. Dezember 2007 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Ochsenhausen, 12. August 2016

Andreas Denzel

Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ochsenhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Absatz 1 Satz 3 der Satzung)	5,00 bis 10.000,00 Euro
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5,00 bis 250,00 Euro
2.2	Ablehnung eines Antrags usw.	1/10 bis volle Gebühr, mind.

	(§ 4 Absatz. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	5,00 Euro
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Absatz 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 5,00 Euro
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	6,00 bis 500,00 Euro
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	55,00 bis 500,00 Euro
5.	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr , für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	5,00 bis 7,50 Euro
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten mit der Urschrift Je Seite Grundgebühr	1,00 Euro 3,00 bis 7,50 Euro
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. von privaten Schriftstücken mit der Urschrift Je Seite Grundgebühr	0,50 Euro 2,00 Euro
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	
6.	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 bis 50,00 Euro
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigung).	

7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	7,00 bis 200,00 Euro
8.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kam, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	23,00 bis 245,00 Euro
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Absatz 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 9.1, mindestens 23,00 Euro
9.	Schreibgebühren	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	7,50 Euro
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	12,50 Euro
9.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte werden die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	10,00 Euro
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,50 Euro 0,40 Euro
9.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,00 Euro 0,75 Euro
10.	Baugesetzbuch	
10.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Absatz 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	Gebührenfrei
11.	Bauordnungsrecht	

11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Absatz 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten mindestens 25,00 Euro
11.2	Mitteilung nach § 53 Absatz 4 LBO	wie 11.1
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 Euro je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25,00 Euro
12.	Bestattungsrecht	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	25,00 Euro
13.	Feiertagsrecht	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Absatz 2, 12 Absatz 1 Feiertagsgesetz)	10,00 bis 50,00 Euro
13.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Absatz 1 Feiertagsgesetz)	
13.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3:00 bis 24:00 Uhr verboten sind	20,00 bis 100,00 Euro
13.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	40,00 bis 200,00 Euro
14.	Fischereischeine	
14.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)	
14.1.1	Jahresfischereischein	20,00 Euro
14.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	20,00 Euro
14.1.3	Jugendfischereischein	10,00Euro
14.1.4	Verlängerung von Fischereischeinen und Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit, (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei), zzgl. Fischereiabgabe	10,00 Euro
15.	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
15.1	bei Sachen bis zu 500 Euro Wert	2 % des Werts, mindestens jedoch 2,00 Euro
15.2	bei Sachen über 500 Euro Wert	2 % von 500 Euro und 1 % des Mehrwerts
16.	Gewerbesachen	
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Absatz 1 GewO)	
16.1.1	Gewerbeanmeldung	20,00 Euro
16.1.2	Gewerbeummeldung	15,00 Euro
16.1.3	Gewerbeabmeldung	10,00 Euro

16.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekeartei	7,00 Euro
16.3	Gaststättenrecht gemäß § 12 GastG Stände 1. Tag 2. bis 4. Tag zusätzlich je Sonstige Veranstaltungsräume 1. Tag 2. bis 4. Tag zusätzlich je	15,00 Euro 10,00 Euro 20,00 Euro 15,00 Euro
16.4	Sperrzeitverkürzungen § 9 Gast VO	
	bis 100 m ² eine Stunde zwei Stunden drei Stunden vier Stunden und mehr	15,00 Euro 25,00 Euro 35,00 Euro 50,00 Euro
	100 bis 200 m ² eine Stunde zwei Stunden drei Stunden vier Stunden und mehr	20,00 Euro 30,00 Euro 40,00 Euro 60,00 Euro
	über 200 m ² eine Stunde zwei Stunden drei Stunden vier Stunden und mehr	25,00 Euro 35,00 Euro 45,00 Euro 60,00 Euro
16.5	Spiele	
16.5.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Absatz 1 GewO)	80,00 bis 200,00 Euro
16.5.2	Bestätigung gemäß § 33 Absatz 3 GewO	80,00 bis 200,00 Euro
16.5.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Absatz 1 GewO)	100,00 Euro
16.6	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Absatz 1 GewO)	120,00 Euro
16.7	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Absatz 1 GewO)	120,00 Euro
16.8	Erlaubnis zu Veranstaltungen gemäß § 33 a GewO	100,00 Euro
16.9	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Absatz 1 GewO)	120,00 Euro
16.10	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Absatz 5 GewO)	150,00 Euro
16.11	Erteilung einer Spielerlaubnis gemäß § 60 a Absatz 2 GewO	150,00 Euro
17.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
17.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	10,00 bis 45,00 Euro
17.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	10,00 bis 45,00 Euro
18.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	Je Person 30,00 bis 500,00 Euro
19.	Immissionsschutzrecht; Erteilung von	35,00 Euro

	Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	
20.	Melderecht	
20.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
20.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Absatz 1 Meldegesetz - MG)	10,00 Euro
20.1.1.1	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Absatz 1, 3 i. V. m. § 32 Absatz 1 MG)	5,00 Euro
20.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	15,00 Euro
20.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Absatz 3, § 34 Absatz 1, 2 und 3 MG)	3,00 Euro jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
20.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 20.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	25,00 bis 1.800,00 Euro
20.2	Datenübermittlungen	
20.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	1,50 Euro jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.
20.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 20.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	wie 20.2.1
20.2.3	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)	0,15 Euro jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.
20.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Absatz 4 KomWG)	20,00 Euro
20.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	7,50 Euro
20.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,00 bis 400,00 Euro
20.6	Gebührenfrei sind	
20.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
20.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
20.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
20.6.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Absatz. 2 Satz 4 MG)	
20.6.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Absatz 2 Satz 3, § 33, § 34 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 MG)	

21.	Naturschutzrecht	
21.1	Sperren gemäß § 46 NatSchG	
21.1.1	Genehmigung von Sperren	50,00 bis 500,00 Euro
21.1.2	Beseitigung ungenehmigter Sperren	50,00 bis 500,00 Euro
22.	Straßenrechtliche Sondernutzung	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	20,00 bis 250,00 Euro
23.	Wasserrecht	
23.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Absatz 7 WG)	50,00 bis 400,00 Euro
23.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)	30,00 bis 280,00 Euro
24.	Umweltinformationen Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei	
24.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand	30,00 bis 150,00 Euro
24.2	erheblichem Zeitaufwand	150,00 bis 400,00 Euro
24.3	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand	400,00 bis 1.000,00 Euro